

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement, M.Sc.
Hochschule:	Bergische Universität Wuppertal
Standort:	Wuppertal
Datum:	21.09.2021
Akkreditierungsfrist:	01.04.2021 - 31.03.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind größtenteils gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Entscheidung.

Das Gutachtergremium hat eine Akkreditierung unter folgender Auflage vorgeschlagen: "Auflage 1 (StudakVO §13): Es muss sichergestellt werden, dass die Innovationen des Gesundheitssystems in den verschiedenen Branchen (bspw. Krankenversicherungen, Krankenhaus, IT, Pharmazie, ambulant ärztliche Versorgung) systematisch und zeitnah in den Studiengang einfließen, beispielweise durch Implementierung eines Praxisbeirats." (Akkreditierungsbericht, S. 24 ff.)

Das Gutachtergremium begründet die Auflage damit, dass "insbesondere der Gesundheitssektor einem kontinuierlichen Wandel unterlegen [ist], welcher sich in dem Curriculum des Studiengangs auch zukünftig wiederfinden muss". Es bestätigte zwar die "Aktualität des Curriculums zum Zeitpunkt

der Begehung", vermisst dabei jedoch „ein systematisches Monitoring des Studiengangs, welches die Inhalte regelmäßig auf ihre Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls ergänzt oder austauscht.“ Ein solches Monitoring sollte „nicht bloß durch die Einbeziehung der Wissenschaft (gegeben durch die starken Forschungstätigkeiten der Lehrenden), sondern insbesondere durch die Beteiligung praxisnaher Fachleute aus relevanten Unternehmen und Branchen geschehen“. Zukünftig sollten, so die Gutachter weiter, „Fachleute aus der Berufspraxis [...] an der Weiterentwicklung [sc. des Studiengangs] beteiligt werden“; nur durch eine solche „systematische und regelmäßige Kommunikation“ könne aus Sicht der Gutachter gewährleistet werden, „dass Änderungen auf dem Arbeitsmarkt frühzeitig in das Curriculum integriert und die Studierenden adäquat auf ihre spätere Berufstätigkeit vorbereitet werden.“ (Vgl. Akkreditierungsbericht, S. 25)

Zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat legt die Hochschule eine Stellungnahme vor (Anlage "20210420_buw_stellungnahme-zum-gutachten"), in der sie, mit ähnlichen Argumenten wie schon im Begutachtungsverfahren, der von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflage widerspricht. Die Hochschule führt (u.a. erneut aus, das Gutachtergremium habe das forschungsorientierte Profil des Studiengangs anerkannt und bestätigt, dass „Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen“ gewährleistet sei, welche kontinuierlich überprüft und an fachliche Weiterentwicklungen angepasst würden. Der Bezug zur Praxis werde durch die Teilnahme an Konferenzen und Einbindung von Berufspraktikerinnen und Berufspraktikern in Lehrveranstaltungen sowie praxisnahe Abschlussarbeiten sichergestellt. Sie erläutert weiterhin, durch im Rahmen von "regelmäßig stattfindenden Befragungen von Absolventinnen und Absolventen werden außer Fragen zum Integrationsprozess in die Berufstätigkeit auch Fragen zur berufspraktischen Relevanz der im Studium vermittelten Kompetenzen und Inhalte erhoben. Auch diese Befragungsergebnisse fließen in den alle zwei Jahre stattfindenden sog. ‚BolognaCheck‘ ein, mit dem der Qualitätssicherungsprozess geschlossen wird". Auch auf diesem Weg sei "ein kontinuierliches Monitoring der Praxisrelevanz des Curriculums" möglich. Eine weitergehende „systematische Begutachtung durch den Einbezug der Expertise von Fachleuten“ werde schließlich „im Rahmen der Akkreditierungsverfahren sichergestellt“, wobei nach den Vorgaben der StudakVO „eine Beteiligung der Berufspraxis zwingend bei der Begutachtung von Studiengänge[n] im Rahmen der Programmakkreditierung“ vorgesehen sei.

Der Akkreditierungsrat verhält sich zu der Stellungnahme der Universität wie folgt:

Bei der Beurteilung des Sachverhalts ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats, und hier stimmt er der Antragstellerin zu, das Profil des Studiengangs zu berücksichtigen. Die Universität deklariert den Studiengang als „forschungsorientiert“ und diese Forschungsorientierung wurde von dem Gutachtergremium bestätigt (Akkreditierungsbericht, S. 7, 26). Das Gutachtergremium stellt weiterhin fest, dass es Prozesse zur Weiterentwicklung des Studiengangs gibt, die sich auch auf die fachliche Aktualität und die Berücksichtigung des neusten Stands der Forschung beziehen. (bspw. Akkreditierungsbericht, S. 26 „“; 27) Damit existieren Monitoringprozesse, die nach Auffassung des Akkreditierungsrats dem Profil des Studiengangs grundsätzlich gerecht werden

Was die kontinuierliche Gewährleistung der Praxisrelevanz angeht, ist dem Gutachtergremium insoweit zuzustimmen, dass eine Überprüfung alle acht Jahre im Rahmen der externen Programmakkreditierung kein systematisches Monitoring begründen. Der Akkreditierungsrat erlaubt sich zudem den Hinweis, dass es nicht Aufgabe der Programmakkreditierung ist, die Curricula der begutachteten Studiengänge aktuell zu halten; dies muss die Hochschule mit eigenen Prozessen sicherstellen.

Dass die Praxisrelevanz des Curriculums ansonsten seitens der Universität völlig außer Acht gelassen wird, vermag der Akkreditierungsrat allerdings nicht zu erkennen. Bereits im Gutachten wird bspw. dargestellt, dass aktueller Praxisinput auch durch Beiträge zu Praxiskonferenzen und Vorträge von Praxisvertreterinnen und -vertretern eingeholt wird und Kooperationen mit der Praxis existieren (bspw. Akkreditierungsbericht, S. 25).

Der Akkreditierungsrat stimmt den Gutachtern insoweit zu, dass hier ein systematischeres Vorgehen wünschenswert wäre, sieht aber bei Würdigung der Gesamtsituation derzeit keinen aufgabenrelevanten Verstoß gegen die Kriterien der StudakVO, zumal die Adäquanz des von der Hochschule verfolgten Ansatzes ohnehin abschließend erst im Rahmen einer Reakkreditierung beurteilt werden kann. Auch wenn die von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage deshalb nicht erteilt wird, möchte der Akkreditierungsrat das gutachterliche Petitum als Hinweis an die Hochschule weitergeben. Die Verantwortlichen sollten die Möglichkeiten zur Gewährleistung der Praxisrelevanz kontinuierlich reflektieren und bei Bedarf eine stärkere Systematisierung unter Einbeziehung externer Expertise in Erwägung ziehen. Der Akkreditierungsrat erwartet, dass dieser Aspekt im Rahmen der Re-Akkreditierung besonders beachtet wird.

